

Feststellung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 38 NatSchG **„Natura 2000-Vorprüfung“**

Zahlreiche Vorhaben, Maßnahmen, Eingriffe oder Pläne (im Folgenden zusammenfassend nur noch "Vorhaben" genannt) können möglicherweise zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Sie müssen daher vor ihrer Zulassung oder Durchführung darauf hin überprüft werden, ob sie „geeignet“ sind, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens eine derartige Eignung aufweist. In diesen Fällen wird mittels einer Vorprüfung festgestellt, ob eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 38 Naturschutzgesetz (NatSchG) durchgeführt werden muss. Diese Vorprüfung stellt eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar, sie ist damit Teil des Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungsverfahrens. Ergibt diese Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden. Sofern bereits von vornherein klar ist, dass für ein Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ist eine Vorprüfung entbehrlich.

Mit diesem Formblatt soll entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf möglichst einfache Weise festgestellt werden, ob ein Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben – geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 37 bis 40 NatSchG in Verbindung mit den § 10 Abs. 1 Nr. 12, §§ 34 bis 37 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger.

Das Formblatt muss zusammen mit den Antrags- oder sonstigen Unterlagen der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden. Angaben zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten und ihrer Schutz- und Erhaltungsziele können bei der Naturschutzverwaltung, i.d.R. der unteren Naturschutzbehörde, eingeholt werden.

In Fällen, in denen die gesetzlichen Regelungen für ein Vorhaben keine behördliche Genehmigung oder sonstige Anzeige an eine Behörde vorsehen, muss dennoch geprüft werden, ob das Vorhaben möglicherweise die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt. Damit die Naturschutzbehörde diese Prüfung vornehmen kann, muss ihr das Vorhaben angezeigt werden. Auch hierfür kann das Formblatt verwendet werden. Trifft die Naturschutzbehörde keine Entscheidung innerhalb eines Monats, kann mit dem Vorhaben begonnen werden (§ 34 Abs. 1a BNatSchG).

Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 20 NatSchG bzw. § 1a Baugesetzbuch, die artenschutzrechtliche Prüfung für Arten des Anhangs-IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nach §§ 42 f. BNatSchG oder die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

Erläuterungen zum Formblatt „Natura 2000-Vorprüfung“

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung richtig auszufüllen. Bitte füllen Sie nur die weißen Felder aus, die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde ausgefüllt.

1. Allgemeine Angaben

Unter dem Punkt 1.1 „Vorhaben“ geben Sie bitte eine Kurzbezeichnung Ihres Vorhabens an, wie z.B. „Neubau eines Einfamilienhauses“, „Bebauungsplan Waldheim-Ost“, „Kiesabbau Dörflingen-West“.

- 1.2 Unter dem Punkt 1.2 „Natura 2000-Gebiete“ tragen Sie bitte die siebenstellige „Nummer“ (z.B. „8224-341“) und den „Namen“ (z.B. „Untere Argen“) des Natura 2000-Gebiets ein, in dem Ihr Vorhaben durchgeführt werden soll. Sie können diese Informationen bei Ihrer Gemeindeverwaltung erfragen oder über eine Internet-Seite des Ministeriums für Ernährung und den Ländlichen Raum¹ ermitteln. Sofern Ihr Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebietes durchgeführt werden soll, die Wirkungen, die von Ihrem Vorhaben ausgehen, jedoch auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken könnten, tragen Sie bitte Nummer und Name des Natura 2000-Gebietes ein, auf das sich Ihr Vorhaben auswirken könnte. Sofern durch Ihr Vorhaben mehrere Natura 2000-Gebiete betroffen sind, listen sie bitte alle betroffenen Natura 2000-Gebiete auf. Wenden Sie sich bei Unklarheiten bitte an die zuständige untere Naturschutzbehörde.
- 1.3 Unter Punkt 1.3 „Vorhabenträger“ geben Sie bitte die Adresse, Telefon, Fax, e-mail derjenigen Person, Firma oder Körperschaft an, die das Vorhaben durchführen möchte (z.B. Bauherr, Planungsträger).
- 1.4 Unter dem Punkt 1.4 „Gemeinde“ tragen Sie bitte den Gemeindennamen ein, in deren Gemeindegebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll.
- 1.5 Unter 1.5 „Genehmigungsbehörde“ tragen Sie bitte die für Ihren Antrag zuständige Behörde ein. Zum Beispiel bei Baugesuchen „Baurechtsamt xy“, bei Wasserrechtsverfahren „Untere Wasserbehörde xy“, bei Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz „Immissionsschutzbehörde xy“. Sofern Sie für Ihr Vorhaben keine behördliche Genehmigung brauchen oder Sie Ihr Vorhaben einer Behörde nicht bereits unabhängig von § 34 Abs. 1a BNatSchG anzeigen müssen, lassen Sie dieses Feld frei.
- 1.6 Bei 1.6 „Naturschutzbehörde“ geben Sie bitte die für das Vorhaben zuständige Naturschutzbehörde an.
- 1.7 Unter dem Punkt 1.7 „Beschreibung des Vorhabens“ geben Sie bitte eine möglichst genaue Beschreibung Ihres Vorhabens an. Sofern Ihr Vorhaben in separaten Unterlagen (Antragsunterlagen wie z. B. Baugesuch, Wasserrechtsgesuch) hinreichend beschrieben ist, markieren Sie bitte das Kästchen am unteren Rand und ergänzen Sie, um welche Unterlagen es sich handelt.

z.B.: weitere Ausführungen: siehe Anlage Baugesuch

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Sofern Ihre Antragsunterlagen Zeichnungen und Kartenauszüge enthalten, aus denen die Art, Umfang und Dimensionierung sowie die örtliche Lage Ihres Vorhabens erkennbar sind (z.B. Baugesuch), so kreuzen Sie Punkt 2.1 an. Sofern Sie Zeichnungen und Karten gesondert beifügen, kreuzen Sie bitte das Zutreffende bei Punkt 2.2 an.

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter)

Die Angaben zur Natura 2000-Vorprüfung sollen vom Vorhabenträger oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Planungsbüro), der für die Angaben verantwortlich ist, unterzeichnet werden. Sofern die Angaben zur Natura 2000-Vorprüfung nicht vom Vorhabenträger aufgestellt wurden, sollen hier Adresse, Telefon und ggfs. Fax und e-mail des Beauftragten angegeben werden.

¹ <http://www.natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

Unter diesem Punkt werden weitere Angaben zum Vorhaben abgefragt, die den zuständigen Behörden eine zügige Bearbeitung ermöglichen.

- 4.1** Natura 2000-Gebiete können möglicherweise auch durch Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, die außerhalb der Gebietskulisse liegen. Bitte kreuzen Sie an, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegt, jedoch eine Wirkung auf das Gebiet oder maßgebliche Bestandteile hiervon entfalten kann.

Entscheidend für die Beurteilung, ob außerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegende Vorhaben eine Wirkung auf das Gebiet entfalten können, ist jeweils, dass nach dem allgemeinen Kenntnisstand ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und zu erwartenden Veränderungen in einem oder ggfs. mehreren Natura 2000-Gebieten herstellbar ist.

Beispiele:

- Einleitung (außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenze) von schadstoffbelastetem Wasser in ein Fließgewässer, das in seinem weiteren Verlauf als FFH-Gebiet gemeldet ist oder das für den Wasserhaushalt eines als Natura 2000-Gebiet gemeldeten, auf Schadstoffeinleitungen empfindlich reagierenden Niedermoorgebietes wichtig ist.
- Vorhabensbezogener Bebauungsplan außerhalb eines FFH-Gebietes für einen Gewerbebetrieb, dessen Emissionen jedoch in ein FFH-Gebiet mit auf Einträge von Luftschadstoffen empfindlich reagierenden Lebensraumtypen eingetragen werden.
- Errichtung einer stark Lärm emittierenden Anlage am Rand eines Vogelschutzgebietes.

- 4.2** Wenn Sie für Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder sonstige Entscheidung einer Behörde benötigen oder unabhängig von § 34 Abs. 1a BNatSchG eine Pflicht besteht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen, setzen Sie bitte ein Kreuz bei „ja“. Dies gilt auch für Entscheidungen und Pläne in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen:

a) Gesamtplanungen

- Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, § 2 LPlG; Regionalplan, § 8 LPlG),
- Flächennutzungspläne (§§ 5, 1 a Abs. 2 Nr.4 BauGB),
- Bebauungspläne einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (§§ 8, 12, 1a Abs. 2 Nr. 4, 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB),
- Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,

b) Fachplanungen

- Linienbestimmungen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz, § 13 Bundeswasserstraßengesetz,

c) sonstige Pläne, soweit in ihnen eine Standortbestimmung getroffen wird, und sonstige vorgängige Entscheidungen

- wasserwirtschaftlicher Rahmenplan (§ 36 WHG),
- wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsplan (§ 36b WHG, § 111 Wassergesetz),
- Abwasserbeseitigungsplan (§ 18a WHG, § 45d Wassergesetz),
- Abfallwirtschaftsplan (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung für Raumordnungspläne sowie Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergibt sich bereits unmittelbar aus den für diese Planungen geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 7 Abs. 7 Satz 3, ROG, § 1a Abs. 2 Nr. 4, § 34 Abs. 4 BauGB).

Sofern Ihr Vorhaben keiner Entscheidung einer Behörde bedarf oder nicht unabhängig von § 34 Abs. 1a BNatSchG anzeigepflichtig ist, kreuzen Sie bitte „nein“ an. Bitte beachten Sie die Ausführungen zu Punkt 4.3 !

- 4.3** Einige Vorhaben, für die Sie keine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung benötigen oder die Sie einer Behörde nicht ohnehin anzeigen müssen, können dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten darstellen. Beispielsweise kann die Entnahme auch geringfügiger Beregnungswassermengen aus kleinen Bächen durch Gewässeranrainer eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes darstellen. Auch kann die genehmigungs- und anzeigefreie Errichtung von Fahrsilos oder Geschirrhütten im Bereich von FFH-Lebensraumtypen oder Lebensräumen von Arten diese erheblich beeinträchtigen. Um erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch derartige Vorhaben auszuschließen, müssen diese Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1a BNatSchG der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. Sofern Ihr Vorhaben diesen Voraussetzungen entspricht, können Sie durch Ankreuzen des Punktes 4.3 im Formblatt Ihrer Anzeigepflicht gem. § 34 Abs. 1a BNatSchG nachkommen.

Sofern die Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats ab Eingang bei der Behörde keine Entscheidung trifft, können Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen. **Wichtig:** Die Frist von einem Monat beginnt erst, wenn die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Naturschutzbehörde eingegangen sind!

Bitte beachten Sie, dass auch Vorhaben, die unter die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft fallen, in Ausnahmefällen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets darstellen können (z.B. Umbruch einer mageren Flachlandmähwiese, Lebensraumtyp 6510, in Ackerland oder Aufforstung von Lebensraum des Braunkehlchens). Diese Fälle können dann ebenfalls der Anzeigepflicht unterliegen.

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräumen von Arten

Unter diesem Punkt sollen die von Ihrem Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen oder Arten benannt sowie Angaben darüber gemacht werden, durch welche Wirkungen Ihres Vorhabens diese grundsätzlich beeinträchtigt werden können.

Spalte „Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten“:

Bitte führen Sie in der linken Spalte die Lebensraumtypen oder die Arten auf, deren Lebensräume von Ihrem Vorhaben möglicherweise betroffen sind. Bitte nennen Sie bei Lebensraumtypen ggfs. auch charakteristische Arten, soweit sie für die Beurteilung erheblich sind, da die Bestandserfassung und -bewertung nach der Rechtsprechung grundsätzlich auch die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen hat, selbst wenn diese (z.B. im Standard-Datenbogen) nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind. Bitte kennzeichnen Sie die prioritären Lebensraumtypen oder Arten mit einem Stern (*).

Informationen über die in einem Natura 2000-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Arten können Sie bei Ihrer Naturschutzverwaltung erfragen oder über die Internet-Seiten des Ministeriums für Ernährung und den Ländlichen Raum² abrufen. Bitte beachten Sie, dass die dort genannten Lebensraumtypen und Arten immer für das gesamte Natura 2000-Gebiet aufgeführt sind, das sich in vielen Fällen aus verschiedenen Teilgebieten zusammensetzt. Sie müssen Ihr Vorhaben jedoch nur auf die Verträglichkeit mit denjenigen Lebensraumtypen und Arten abprüfen, die im Wirkungsbereich Ihres Vorhabens liegen. Sofern sich dies nicht eindeutig feststellen lässt, stimmen Sie die infrage kommenden Lebensraumtypen oder Arten mit der zuständigen Naturschutzbehörde ab.

Grundlegende Informationen zu Lebensraumtypen und Arten sind in den Broschüren „Natura 2000 in Baden-Württemberg, Europa gestalten – Natur erhalten“ und „Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie“ enthalten³.

² <http://www.natura2000-bw.de>

³ Erhältlich über die Verlagsauslieferung der JVA Mannheim – Druckerei, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim (Telefax: 0621/398-370) oder als Download unter www.natura2000-bw.de.

Spalte „Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden“:

Tragen Sie hier bitte ein, durch welche Wirkungen, die von Ihrem Vorhaben ausgehen, die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden können. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden in Vogelschutzgebieten durch Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 3 NatSchG („Vogelschutzgebiets-Verordnung“) festgelegt und für jedes Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Erstellung spezieller Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) bzw. Managementpläne (MaP) konkretisiert. Bis zum Inkraft-Treten der Vogelschutzgebiets-Verordnung bzw. (insbesondere in FFH-Gebieten) bis zum Vorliegen des jeweiligen PEPL/MaP sind nähere Angaben über die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets im Internet⁴ oder über die untere Naturschutzbehörde erhältlich.

Allgemein formulierte Schutz- und Erhaltungsziele für Natura 2000-Lebensraumtypen sowie für FFH-Arten können der Broschüre „Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten“ und für europäische Vogelarten der Broschüre „Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete“ entnommen werden⁵. In diesen Broschüren ist auch dargestellt, welche Vorhaben regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen darstellen können und welche Handlungen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen.

Beispiel: Vorhaben „Anlage eines Motocross-Parcours mit Bau eines Vereinsheims“

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensstätten von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensstätte kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:
<i>5130 Wacholderheide</i>	<i>Anlage Motocross-Strecke auf Wacholderheide Bau Vereinsheim</i>
<i>Goldener Scheckenfalter</i>	<i>Veränderung der Bodenvegetation durch Anlage Motocross-Strecke</i>
<i>Groppe</i>	<i>Abschwemmung von Oberboden (Bodenverwindung durch Motocross-Betrieb) in angrenzenden Bach, was zu einem Zusetzen des Kieslückensystems in der Gewässersohle führt (Kolmation)</i>
<i>Neuntöter</i>	<i>Dauerhaftes Entfernen von Gebüsch bei Anlage Motocross-Strecke und Bau Vereinsheim; Verlärmung durch Motocross-Betrieb</i>

6. **Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen**

Während unter Punkt 5 geprüft wurde, durch welche Wirkungen Ihres Vorhabens FFH-Lebensraumtypen und/oder Arten grundsätzlich erheblich beeinträchtigt werden können, werden unter Punkt 6 die ganz konkret vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen vertieft geprüft. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen, die von einem Vorhaben ausgehen, können sehr unterschiedlicher Natur sein. So gehen von einem Straßenbauprojekt sogenannte „baubedingte“ Wirkungen (z.B. vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baumaschinen) aus, die in der Regel jedoch nur für begrenzte Zeit wirken. Durch den Straßenkörper als solchen gehen sogenannte „anlagebedingte“ Wirkungen aus (z.B. Flächenversiegelung, Zerschneidung von Lebensräumen), die dauerhaft wirken. Von der Baumaßnahme können schließlich „betriebsbedingte“ Wirkungen ausgehen, die für die Dauer des Betriebs wirksam sind wie Lärm oder Ableitung von verschmutztem Oberflächenwasser in ein FFH-Gewässer.

Anzugeben sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen (ggf. einschließlich charakteristischer Arten) oder Arten bzw. auf die Lebensräume von Arten hinsichtlich der Art der Wirkung, Intensität und Grad der Beeinträchtigung. Hierbei sind auch vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Verminderung der erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

⁴ <http://www.natura2000-bw.de> ("weitere Informationen" --> "Gebietsinformationen")

⁵ Erhältlich über die Verlagsauslieferung der JVA Mannheim – Druckerei, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim (Telefax: 0621/398-370) oder als Download unter <http://www.natura2000-bw.de>.

Sofern die Auswirkungen des Vorhabens nicht eindeutig dargestellt werden können, wird für die Ermittlung der Auswirkungen und Beeinträchtigungen empfohlen, dieselben oder zumindest ähnliche naturschutzfachliche Methoden wie bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Feststellung von Art und Umfang des Eingriffs) heranzuziehen, soweit diese geeignet sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zumindest einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (z.B. biotische und abiotische Faktoren und deren Wechselwirkungen) derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden oder Artenbestände abnehmen. Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn – durch direkte (auf der betroffenen Fläche oder auf die betroffene Art) oder indirekte (im Umfeld stattfindende) Wirkungen – Funktionen eines Lebensraumtyps, oder eines Lebensraumes von Arten in maßgeblichem Umfang und/oder dauerhaft derart eingeschränkt oder gestört werden, dass die Erhaltungsziele langfristig nicht erreicht werden können. Auf den Lebensraumtyp, den Lebensraum von Arten oder die Art selbst einwirkende Handlungen sind umso eher als erheblich einzustufen, je schutzwürdiger oder empfindlicher ein Lebensraumtyp oder eine Art ist (z.B. prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten).

Um die Beeinträchtigungen, die von einem Vorhaben ausgehen, auf ihre Erheblichkeit überprüfen zu können, geben Sie bitte die von Ihrem Vorhaben möglicherweise ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen unterteilt nach anlage-, betriebs- und baubedingten Wirkungen an. In der Spalte „mögliche erhebliche Beeinträchtigung“ sind die häufigsten vorkommenden möglichen erheblichen Beeinträchtigungen angegeben. Weitere Punkte können ergänzt werden.

Speziell für das Bewertungskriterium „direkte Flächeninanspruchnahme“ von Lebensraumtypen zeigt der Fachkonventionsvorschlag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Juni 2007 zur Ermittlung der Erheblichkeit im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (veröffentlicht auf der Homepage des BfN unter "Themen > Natura 2000 > Grundsätze FFH-Richtlinie > FFH-Verträglichkeit > Fachkonventionsvorschläge Lambrecht † & Trautner 2007") eine Möglichkeit für die fachlich valide Bestimmung der Erheblichkeit auf. Beim Verlust von Habitatflächen geschützter Arten ist über die im BfN-Papier aufgeführten Orientierungswerte hinaus die Fähigkeit der Art, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, das entscheidende Kriterium.

Beispiel: Vorhaben „Anlage eines Motocross-Parcours mit Bau eines Vereinsheims“

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)
6.1	anlagebedingt		
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	5130 (Wacholderheide), 6520 (Berg-Mähwiese)	- Anlage Motocross-Parcours, geringe Flächeninanspruchnahme, keine vollständige Versiegelung, aber Vegetationszerstörung - Bau Vereinsheim, vollständiger Lebensraumverlust 150 m ²
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-
6.1.3	Nutzungsänderung	5130, Neuntöter	Dauerhafte Entfernung von Gebüsch, Verlust von Lebensraum für Neuntöter
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	5130, 6520, Goldener Scheckenfalter, Neuntöter	- Motocross-Parcours zerschneidet Lebensraumtyp, Wirkung gering - Motocross-Parcours zerschneidet Lebensstätte des Goldenen Scheckenfalters und des Neuntötters, Wirkung hoch
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
6.1.6	-	-	-

6.2		betriebsbedingt	
6.2.1	stoffliche Emissionen	5130, 6520	möglicher Eintrag von Benzin und Öl in Lebensraumtyp, Wirkung punktuell auf Cross-Strecke
6.2.2	akustische Wirkungen	Neuntöter	Verlärmung an Wochenenden, Wirkung dann hoch
6.2.3	optische Wirkungen	-	keine, da kein Nachtbetrieb
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	keine dauerhaft zu erwarten, da Betrieb nur am Wochenende
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Groppe	Vereinsheim: keine, da Dachabwasser und Abwasser Vereinsheim in Kanalisation geleitet wird Motocross-Strecke: durch Bodenverwundung wird Oberboden abgeschwemmt und in angrenzenden Bach eingetragen, Bodenpartikel bewirken ein Zusetzen des Kieslückensystems --> Verlust Laichhabitat für die Groppe, beeinträchtigende Wirkung kann durch Anlage einer Bodenmulde mit Filterkies vermieden werden
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	5130, 6520 Goldener Scheckenfalter	- Motocross-Betrieb zerschneidet Lebensraumtyp, Wirkung gering - Motocross-Betrieb zerschneidet Lebensstätte des Goldenen Scheckenfalters und Neuntöters, Wirkung hoch
6.2.8	-	-	-
6.3		baubedingt	
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	6520	vorübergehend rund 300 m ²
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	Neuntöter	Lärm, beeinträchtigende Wirkung kann jedoch durch Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vermindert werden
6.3.4	-	-	-

7. Summationswirkung

Vorhaben müssen gemäß § 38 NatschG auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie – ausgehend vom status quo – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Daher darf sich die Natura 2000-Vorprüfung nicht auf die Wirkungen des beantragten oder anzuzeigenden Vorhabens beschränken, sondern muss je nach den Umständen des Einzelfalls die Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen bekannten Vorhaben einbeziehen. Neben bereits vorhandenen oder in der Umsetzung befindlichen sind dabei auch solche noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, die – z.B. auf Grund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens oder bei Plänen im Stadium einer planerischen Verfestigung – bereits hinreichend konkretisiert sind.

Bitte beachten Sie: Ein Vorhaben, dessen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft wird, kann im Zusammenwirken mit einem anderen Vorhaben, das ebenfalls für sich alleine betrachtet als nicht erheblich eingestuft wurde, in der Summe dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets darstellen.

In der Spalte „betroffener Lebensraumtyp oder Art“ geben Sie bitte an, welcher FFH-Lebensraumtyp oder welche Art unter dem Aspekt der Summationswirkung betrachtet werden muss. In der dritten Spalte führen Sie bitte diejenigen Vorhaben an, mit denen Ihr Vorhaben in der Summation möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Bitte beachten Sie hierbei, dass hier auch Vorhaben aufgeführt werden müssen, die zwar noch nicht realisiert sind, aber durch eine Genehmigung oder Planung konkret vorliegen (z.B. planfestgestellte Trasse einer Straße, die jedoch erst in den kommenden Jahren gebaut werden soll).

Bitte geben Sie in der letzten Spalte an, welche Wirkungen betroffen sind.

Beispiel: Vorhaben „Anlage eines Motocross-Parcours mit Bau eines Vereinsheims“

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?
7.1	5130, 6520	<i>geplanter Trimmlichpfad benachbart zum Motocross-Gelände</i>	<i>zum geplanten Trimmlichpfad nimmt Motocross-Parcours weitere Flächen in Anspruch; zusätzliche Zerschneidungswirkung</i>
7.2	<i>Goldener Scheckenfalter</i>	<i>regelmäßig jährlich stattfindendes Sommerferien-Zeltlager auf Nachbargrundstück</i>	<i>bestehende Beeinträchtigung der Vegetation (=Lebensraum) durch Zeltplatz wird durch Motocross-Parcours ausgeweitet</i>
7.3			
7.4			
7.5			

8. Anmerkungen

Hier können Sie weitere Angaben zum Vorhaben machen.

9. Ergebnis

Wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt.

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Stand 17.12.2007):**§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen**

(1) Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(1a) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Falle des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht

werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

§ 35 Pläne

§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sowie
2. sonstigen Plänen, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 Satz 1.

Bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs ist § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 36 Stoffliche Belastungen

(aufgehoben)

§ 37 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) § 34 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs. Für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs, im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung des § 34 unberührt.

(2) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotop im Sinne des § 30 ist § 34 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 34 Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 34 Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.

(3) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die im Rahmen des § 19 erlassenen Vorschriften der Länder sowie die §§ 20 und 21 unberührt.

Auszug aus dem Naturschutzgesetz (Stand 13.12.2005):

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

§ 36 Errichtung des ökologischen Netzes „Natura 2000“

(1) Das Land trägt zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ bei.

(2) Die Landesregierung wählt auf Vorschlag des Ministeriums nach den in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG genannten Maßstäben und im Verfahren nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete aus. Das Ministerium teilt die von der Landesregierung ausgewählten Gebiete der zuständigen Stelle des Bundes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 2 von der Landesregierung ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Gebietsabgrenzungen, die wertgebenden Vogelarten und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Ersatzbekanntmachung der Gebietsabgrenzungen erfolgt entsprechend § 3 des Verkündungsgesetzes.

(4) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nach den Maßgaben des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete nach den Maßgaben des Artikels 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts ausgewiesen. Die Schutzgebietsausweisung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. In ihr ist darzustellen, ob prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Soweit für Europäische Vogelschutzgebiete eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 besteht, hat die Schutzverordnung die darin enthaltenen Festlegungen zu beachten. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Eine gesonderte Schutzgebietsausweisung ist nicht erforderlich, wenn eine bestehende Schutzgebietsausweisung im Sinne des Vierten Abschnitts einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

(5) Die Unterschutzstellung nach Absatz 4 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

§ 37 Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot

Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Weitergehende Schutzvorschriften sowie bestehende Gestattungen, zulässigerweise errichtete Anlagen und deren Nutzung bleiben unberührt. § 34 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen. Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des Vierten Abschnitts ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit 1. es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn das zuständige Ministerium unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Das zuständige Ministerium unterrichtet unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf das Projekt nach anderen Vorschriften einer Gestattung, so ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Ist bei Großvorhaben das Regierungspräsidium zuständig, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Die Behörde setzt in ihrer Entscheidung die erforderlichen Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1 fest. Bedarf ein Projekt keiner Gestattung nach anderen Vorschriften, ist die Naturschutzbehörde zuständig. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Verträglichkeit und der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sowie der vorgesehenen Maßnahmen nach Absatz 5 erforderlich sind.

(7) Wenn ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes geplantes Projekt erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde die vom Mitgliedstaat benannte Behörde. § 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.

(8) Absätze 1 bis 5 und 7 sind bei sonstigen Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. § 39 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen (1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotop- im Sinne des § 32 ist § 38 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 38 Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 38 Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt. (2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben §§ 20 bis 23 dieses Gesetzes sowie §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

§ 39 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotop- im Sinne des § 32 ist § 38 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 38 Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 38 Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben §§ 20 bis 23 dieses Gesetzes sowie §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

§ 40 Vorläufiger Schutz

§§ 37 bis 39 finden mit Ausnahme von § 38 Abs. 4 Satz 2 auch Anwendung auf der Europäischen Kommission nach § 36 Abs. 2 Satz 2 gemeldete, aber noch nicht nach § 36 Abs. 3 bis 5 geschützte Gebiete. In einem Konzertierungsgebiet sind die in § 37 Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotop- oder prioritären Arten führen können, unzulässig.
